

Anlage B**“Begriffsbestimmungen“****Verordnung
des Landkreises Northeim
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
„Brunnen Dankelsheim“ und „Brunnen Heckenbeck“,
(Wasserschutzgebietsverordnung Dankelsheim/Heckenbeck
WSGVO-Dankelsheim/Heckenbeck)****vom 08.12.2017**

1. Abwasser
2. Abwasseranlagen
3. Abwasserbehandlungsanlagen
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
5. Bioabfälle, Grünabfall- und Bioabfallkomposte
6. Dauergrünland
7. Düngemittel
8. Erdaufschlüsse
9. Holzlagerplätze
10. Kahlschlag oder Rodung
11. Pferche und Weiden
12. Sonderkulturen
13. Sprengungen
14. Tierkörper
15. Tierkörperteile
16. Wassergefährdende Stoffe
17. Wirtschaftsdünger
18. Gärreste aus Biogasanlagen
19. Stand der Technik
20. Dauerbrachen

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 WHG).

2. Abwasseranlagen

Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

3. Abwasserbehandlungsanlagen

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen.

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Absatz 3 VAwS). Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den Umgang und das Lagern mit ein.

5. Bioabfälle, Grünabfall- und Bioabfallkomposte

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nummer 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 BioAbfV).

Grünabfall- und Bioabfallkomposte sind aerob behandelte Bioabfälle. Gütegesicherte Komposte sind Komposte von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

6. Dauergrünland

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) länger als 5 Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras oder Grasleguminosengemengen genutzt werden.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Auch Flächen, auf denen Gräseraatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen gelten nicht als Dauergrünland.

7. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vg. § 1 Nr. 3 ff. Düngemittelgesetz).

8. Erdaufschlüsse

Entfernung oder Störung des Bodens, durch die die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert werden kann (bei Herstellung von baulichen Anlagen, Verlegen von Leitungen, Dränagen, Rohren, usw.).

9. Holzlagerplätze

Plätze zur Lagerung von Stammholz.

10. Kahlschlag oder Rodung

Kahlschläge sind Hiebsmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen. Bei der Rodung werden zusätzlich zum Kahlschlag auch die Wurzelstöcke entfernt.

11. Pferche und Weiden

Pferche sind unbefestigte eng eingezäunte Flächen zur vorübergehenden Tierhaltung im Freiland, die nicht der Deckung des Grundfutterbedarfs dienen.

Weiden sind Grünlandflächen zur vorübergehenden Tierhaltung, die geeignet sind, den Grundfutterbedarf zu decken.

12. Sonderkulturen

Sonderkulturen sind z. B. Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

13. Sprengungen

Unter Sprengungen sind hier Sprengungen im Bereich des Bergbaus, bei Aufschluss- oder Abrissarbeiten sowie Sprengungen in Bohrlöchern zu seismischen Versuchs- und Erkundungszwecken zu verstehen.

14. Tierkörper

Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

15. Tierkörperteile

Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

16. Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 62, 63 WHG sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

17. Wirtschaftsdünger

Tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 7, 1. Teilsatz genannten Zwecke eingesetzt zu werden.

18. Gärreste aus Biogasanlagen

Vergorenes flüssiges Substrat aus dem Biogasprozess.

19. Stand der Technik

Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser, Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

20. Dauerbrachen

Flächen, die mindestens 5 Jahre stillgelegt waren. Blühstreifen, die nicht länger als 5 Jahre bestehen, fallen nicht unter den Begriff Dauerbrachen.